

Hinweise zum Schüler-Betriebs-Praktikum (SBP) in der Klasse 9

Rechtlicher Hinweis

Das Schülerbetriebspraktikum ist eine Sonderform des Praxislernens. Während das Praxislernen in allen Fächern und Lernbereichen der Sekundarstufe I durchgeführt werden kann, ist hingegen das Schülerbetriebspraktikum im Rahmen des Faches W-A-T ein für alle Schülerinnen und Schüler verbindlicher Unterricht. Die Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf einen bestimmten Praxislernort.

Regelungen für die Durchführung des Schülerbetriebspraktikums

1. Das Schülerbetriebspraktikum findet im Pflichtunterricht des Faches W-A-T statt und stellt eine zeitweise Abweichung von der Wochenstundentafel gemäß § 11 Abs. 6 der Sekundarstufe I-Verordnung dar. Es umfasst einen Zeitraum von zwei Wochen.
2. Während des Schülerbetriebspraktikums sollen die Schülerinnen und Schüler Erfahrungen in verschiedenen Arbeitsbereichen in ihrem Praxislernort sammeln. Dazu gehören auch Besichtigungen der Arbeitsbereiche, in denen sie nicht unmittelbar tätig sind. Außerdem soll den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit gegeben werden, in der letzten Praktikumswoche ein Abschlussgespräch mit den für das Schülerbetriebspraktikum verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Praxislernortes und den betreuenden Lehrkräften zu führen.

Aufgaben der Praktikumeinrichtungen

Vor Beginn des Praktikums und bei wesentlichen Änderungen der Arbeitsbedingungen hat die Praktikumsstätte die mit der Beschäftigung verbundenen Gefährdungen bei Schülerinnen und Schülern zu beurteilen. Eine Unterweisung über Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen Schülerinnen und Schüler bei der Beschäftigung ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren ist erforderlich. Eine ausreichende Aufsicht durch fachkundige erwachsene Personen ist sicherzustellen. Soweit Beschäftigten aufgrund der geltenden Unfallverhütungsvorschriften für bestimmte Tätigkeiten persönliche Schutzausrüstungen (z. B. Kopf-, Augen-, Gehörschutz, Sicherheits-schuhe) zur Verfügung gestellt werden müssen, dürfen Schülerinnen und Schüler mit solchen Arbeiten nur beschäftigt werden, wenn sie die vorgeschriebenen Schutzausrüstungen benutzen. Schülerinnen und Schüler sind auf die Schweigepflicht hinzuweisen und schriftlich zu verpflichten, wenn sie während des Praktikums Zugang zu Daten haben, die unter das Datenschutzgesetz fallen.

Insbesondere ist Folgendes sicherzustellen:

- Treffen von Vorkehrungen zum Schutze der Praktikantinnen und Praktikanten gegen Gefahren für die Gesundheit
- aktenkundige Unterweisung der Praktikantinnen und Praktikanten über alle Unfall und Gesundheitsgefahren im Betrieb vor Beginn der Beschäftigung und bei wesentlichen Änderungen
- Kontrolle der Einhaltung der Forderungen der Betriebsordnung und der Bestimmungen zum Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz
- Unterstützung der Praktikantinnen und Praktikanten bei der Erfüllung ihrer Praktikumsaufträge
- Informationspflicht gegenüber der Schule bei besonderen Vorkommnissen wie Fernbleiben von Praktikantinnen und Praktikanten
- Koordination der Praktikumsbesuche durch Lehrkräfte

Weisungen gegenüber Praktikantinnen und Praktikanten werden von den autorisierten Personen ausgesprochen; Auszubildende sind nicht weisungsberechtigt.

Jugendarbeitsschutz, Unfallversicherung, Haftung

Den Belehrungen der Schule und der Praktikumeinrichtung ist uneingeschränkte Beachtung zukommen zu lassen. Wichtig ist, dass die Schülerinnen und Schüler die Belehrungsinhalte verstehen und dass alle am Praktikum Beteiligten angemessene Bemühungen für die Belehrungen und Unterweisungen aufwenden.

Jugendarbeitsschutz

Das Landesamt für Arbeitsschutz (LAS) hat einen Leitfaden „Allgemeines zur Durchführung des Betriebspraktikums für Schüler“ sowie branchenspezifische Regelungen herausgegeben. Diese sind als Download zu finden unter

➔ <http://bb.osha.de/de/gfx/publications/merkblaetter.php>.

Die allgemeinen Informationen treffen u. a. Aussagen über tägliche (max. 7 h) und wöchentliche Arbeitszeiten (max. 35 h), Ruhepausen, verbotene Arbeiten für Schülerinnen und Schüler.

Die branchenspezifischen Informationsblätter dienen in erster Linie zur Information der Lehrer, Eltern, Schülerinnen und Schüler, sollten aber auch von den Praktikumeinrichtungen genutzt werden.

Unfallversicherung

Es besteht für Schülerinnen und Schüler der während des Schulbesuchs geltende gesetzliche Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB (Sozialgesetzbuch) VII. Eingeschlossen darin sind die damit im Zusammenhang stehenden Wege. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz besteht während des gesamten Praxislernens und damit auch während des Schülerbetriebspraktikums. Gesetzlich unfallversichert sind die Schülerinnen und Schüler bei allen mit dem Schulbesuch zusammenhängenden Tätigkeiten (Schülerbetriebspraktikum) und beim Zurücklegen der damit unmittelbar zusammenhängenden Wege. Auf dem Weg zwischen Wohnung und Schule oder Ort der schulischen Veranstaltung (z. B. Praktikumsbetrieb) besteht Unfallversicherungsschutz, wenn der Weg wegen des Besuchs der Schule oder der schulischen Veranstaltung angetreten wird, und es sich um den direkten Weg handelt, wobei dies nicht immer die kürzeste Verbindung sein muss, wenn beispielsweise ein anderer Weg verkehrstechnisch günstiger, schneller oder ungefährlicher ist.

Beginn und Ende des Schulwegs (gesetzlich unfallversichert): Der Weg beginnt an der Außentür des Wohnhauses, beim Einfamilienhaus also schon auf dem eigenen Grundstück. Beim Mehrfamilienhaus ist somit noch kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz im Treppenhaus gegeben. Der Weg endet an dem Ort, an dem planmäßig der Unterricht, die schulische Veranstaltung beginnt. Der Rückweg endet wiederum an der Haustür. Mit welchem Verkehrsmittel der Weg zurückgelegt wird, ist für den Versicherungsschutz ohne Belang.

Nicht versicherte Wege: Kein Versicherungsschutz besteht in der Regel während einer Unterbrechung des Wegs sowie bei Umwegen aus privaten Gründen, beispielsweise um Freunde abzuholen oder zu besuchen oder um für den privaten Bereich Einkäufe zu erledigen. Bei Unterbrechungen von mehr als zwei Stunden geht die Rechtsprechung davon aus, dass auch der restliche Weg nicht mehr unter Versicherungsschutz steht. Die Entscheidung trifft die Unfallkasse Brandenburg im Einzelfall. Ob ein versicherter Arbeits- oder Schulunfall oder ein Wegeunfall vorliegt und welche Leistungen die gesetzliche Unfallversicherung erbringt, trifft im Land Brandenburg ausschließlich die Unfallkasse Brandenburg als zuständiger Unfallversicherungsträger. Jeder Unfall von Schülerinnen und Schülern, der sich bei einer versicherten Tätigkeit oder auf einem damit zusammenhängenden Weg ereignet, ist der Schulleitung umgehend mitzuteilen. Dies trifft auch für Unfälle zu, die sich während des Praxislernens oder sonstigen, außerhalb des Schulgeländes stattfindenden schulischen Veranstaltungen ereignen. Die Schulleitung veranlasst die Ausfüllung einer Unfallanzeige (Formblatt) und die Meldung an die Unfallkasse Brandenburg.

Haftung

„Gemäß § 110 Abs. 2 Nr. 7 des Brandenburgischen Schulgesetzes ist der Schulträger verpflichtet, die Kosten für den Haftpflichtdeckungsschutz für Schülerinnen und Schüler, die an Schülerbetriebspraktika, Betriebserkundungen ... teilnehmen ... zu tragen. Dieser tritt dann ein, wenn eine Schülerin oder ein Schüler bei der Teilnahme an den genannten Veranstaltungen ... einem Dritten einen Schaden zufügt, eine Aufsichtspflicht- oder Amtspflichtverletzung nicht vorliegt, die Schülerin oder der Schüler nach den Regelungen des BGB gegebenenfalls selbst haften muss und der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Ob der Schulträger eine Haftpflichtversicherung abschließt oder den Schadensersatz aus seinem Haushalt leistet, ist ihm überlassen. In der Leistungskombination 1 des von dem KSA angebotenen Unfalldeckungsschutzes für Schülerinnen und Schüler ist ein entsprechender Haftpflichtdeckungsschutz enthalten. Dieser ist in der Höhe begrenzt auf 500.000 € für Personenschäden, auf 50.000 € für Sachschäden und auf 6.000 € für Vermögensschäden ... Auch hier gilt wieder, dass die Leistungen des KSA nachrangig gewährt werden, d.h. wenn eine von den Eltern abgeschlossene private Haftpflichtversicherung Schadensersatzleistungen erbringt, gehen diese den Leistungen des KSA vor.“

Aus: Unfallversicherung und Haftung in Schulen. PDF-Dokument des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg – Quelle: <http://www.mbj.s.brandenburg.de/sixcms/detail.php/5lhm1.c.185395.de> – letzte Änderung 10.05.2010)

Informationen können im Internet eingeholt werden unter:

→ <http://www.ksa.de/pdf/k416cd-hinweise-betriebspraktikum-a4.pdf>

Wenn der Schulträger eine Haftpflichtversicherung beim KSA abschließt, steht diese immer vorrangig für Sachschäden bzw. Vermögensschäden. Die „Haftpflichtversicherung für Personenschäden“, also eigentlich eine Unfallversicherung wird in den Versicherungspaketen sozusagen nebenbei mit abgeschlossen. Sie kann definitiv nicht aus dem Versicherungspaket herausgenommen werden.

Die Leistungen im Falle eines Unfalls einer Schülerin oder eines Schülers werden aber nach wie vor über die gesetzliche Unfallversicherung erbracht (siehe oben).

Der Haftpflichtdeckungsschutz gegenüber Sachschäden erstreckt sich grundsätzlich nur auf die Aufgaben, die die Schülerinnen oder Schüler durch den Betrieb übertragen bekommen haben und die im Interesse des Betriebs ausgeführt wurden. In diesem Zusammenhang ist vom Betrieb besonders darauf zu achten, dass die gesetzlichen Festlegungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes eingehalten werden. Verrichtungen, die in den Privatbereich fallen, wie Toilettenbenutzung oder Mittagessen während der Pause unterliegen weder dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz noch dem Haftpflichtdeckungsschutz durch den KSA. Für Sachschäden und Personenschäden, die Schülerinnen und Schüler im Betrieb vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen, können sie selbst zivilrechtlich haftbar gemacht werden. Deshalb sollten Schülerinnen und Schüler auch den betrieblichen Anweisungen Folge leisten.

Eine Rechtsvorschrift, nach der Eltern grundsätzlich für ihre Kinder haften, gibt es nicht. Sie könnten nur dann zum Schadensersatz herangezogen werden, wenn sie ihre Aufsichtspflicht verletzt hätten. Während des Schulbesuchs obliegt die Aufsichtspflicht aber nicht den Eltern, sondern der Schule. Schadensersatzanspruch kann somit gegenüber den Eltern jedenfalls dann nicht geltend gemacht werden, wenn der Schaden während des Schulbesuchs entstanden ist. Die Schülerin oder der Schüler haftet gegebenenfalls selbst nach den Regelungen des BGB.

Auch beim Schülerbetriebspraktikum greift die Haftungsfreistellung gemäß § 104 bis 106 SGB (Sozialgesetzbuch) VII. Wenn also eine Schülerin oder ein Schüler im Praktikum einen Unfall verschuldet, bei dem Mitschüler, betreuende Lehrkräfte oder Beschäftigte der Praktikumeinrichtung verletzt werden, erhält die oder der Verletzte Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung und kann gegenüber der Unfallverursacherin oder dem Unfallverursacher keine weiteren Ansprüche für den Personenschaden geltend machen. Eine Haftung der Schülerinnen und Schüler für Personenschäden kann somit nur für schul- und betriebsfremde Dritte in Frage kommen. Wenn der Personenschaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde, kann die Schülerin oder der Schüler von den Sozialversicherungsträgern in Regress genommen werden.